Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

vom 26. August 2004[1]

Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung[2] die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung

Art. 1

Erste Sitzung

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Einladung

[1]Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise[6] seines Präsidenten

a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;
b) auf Verlangen des Gemeinderates;
c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf[6] Mitgliedern des Einwohnerrates.

[2]Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

[3]Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem[7] Präsidenten, zu tagen[6].

[4] …[6]

Art. 3

Anwesenheit

[1]Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber[7] sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten[6] zu entschuldigen.

[2]Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 4[4,7]

Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

[1]Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.

[2]Wer einer Kommission vorsteht oder das Protokoll führt, erhält das doppelte Sitzungsgeld.[7]

[3]Das Sitzungsgeld untersteht nicht der Teuerungsanpassung.[7]

[4]Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Art.4a[4,7]

Entschädigungen des Präsidiums und des Aktuariats[6]

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Diese werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.[7]

[2]...[7]

Art. 5

Akten

[1]Die Sitzungsunterlagen werden[7] in der Regel mit der Einladung zugeschickt.

[2]Allfällige zusätzliche Akten liegen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und werden nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt[7].

Art. 6

Öffentlichkeit

[1]Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

[2]Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.

[3]Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen[6].

[4]Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten[7] weggewiesen[6].

Art. 7

Referendumsfähige Beschlüsse

[1]Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen[6].

[2]Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.

III. Büro des Einwohnerrates

Art. 8[6]

Büro

[1]Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern. Bei Bedarf kann eine Ersatzstimmenzählerin oder ein Ersatzstimmenzähler gewählt werden[7].

[2]Die Präsidentin respektive der Präsident[7] und die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident[7] werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und die Ersatzstimmenzählerin oder der Ersatzstimmenzähler[7] können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

[3]Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Art. 9[6]

Präsidium[6]

[1]Die Präsidentin respektive der Präsident[7] leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

[2]Sie oder er[7] führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.

Art. 10[6]

Stimmrecht des Präsidiums[6]

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident[7] ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit fällt es im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht es das Los.

Art. 11[6]

Aktuariat[6]

[1]Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten.

[2]Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten[7] und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.

Art. 12[6,7]

Protokoll

[1]Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationsweg durch das Büro geprüft und den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugestellt.[7].

[2] Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden. Das bereinigte und genehmigte Protokoll wird im Internet veröffentlicht.[7].

[3]…[7]

IV. Verhandlungen des Einwohnerrates

Art. 13

Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.

Art. 14

Traktandenliste

[1]Aufgrund der Geschäftsliste legt die Präsidentin respektive der Präsident[7] in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern[6].

[2]Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

Art. 15

Ausstand

Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Art. 16

Wortbegehren

[1]Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten[7] das Wort zu verlangen[6].

[2]Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident[7] erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen[6].

[3]Die Präsidentin respektive der Präsident[7] kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprecher und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen[6].

[4]Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

[5]Wünscht die Präsidentin oder der Präsident[7] als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident[7] den Vorsitz[6].

Art. 17

Ordnungsruf

[1]Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll die Präsidentin oder der Präsident[7] sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen[6].

[2]Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident[7] sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen[6].

[3]Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf von der Präsidentin respektive vom Präsidenten[7] zu verlangen. Lehnt sie oder er[7] dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen[6].

[4]Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.

Art. 18

Ordnungsantrag

[1]Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind

a) der Antrag auf geheime Beratung;
b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen;
c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes;
d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.

[2]Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 19

Abstimmung

[1]Ist die Beratung eines Geschäfts abgeschlossen[7], so legt die Präsidentin oder der Präsident[7] die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar[6].

[2]Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.

Art. 20

Schlussabstimmung

Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

Art. 21

Abstimmungsarten

[1]Ist ein Antrag unbestritten, so kann die Präsidentin oder der Präsident[7] ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären[6].

[2]Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

[3]Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.

Art. 22[6]

Rückkommen

Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist stattzugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident[7] legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; sie oder er[7] kann vom Rat überstimmt werden.

V. Vorstösse

Art. 23

Kleine Anfrage

[1]Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

[2]Die Kleine Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und[7] wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

[3]Der Antwort des Gemeinderats erfolgt schriftlich und wird den Ratsmitgliedern zugestellt[7]. Eine Diskussion findet nicht statt[6].

Art. 24

Interpellation

[1]Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

[2]Eine Interpellation ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzen[7]. Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation[7] an einer der nächsten Sitzungen[6].

[3]Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei[6].

[4]Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Art. 25[6]

Motion[6]

[1]Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

[2]Eine Motion ist beim Ratspräsidium[7] samt Begründung schriftlich einzureichen.

[3]Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

[4]Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

[5]Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

[6]Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

[7]Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Art. 26[6,7]

Postulat[6,7]

[1]Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch ein Postulat vom Gemeinderat die Prüfung eines Anliegens zu verlangen.

[2]Ein Postulat ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen.

[3]Das Postulat wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

[4]Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied das Postulat zusätzlich begründen.

[5]Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat das Postulat und entscheidet über seine Überweisung.

[6]Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

[7]Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt das Postulat als erledigt.

Art. 27[6]

Umwandlung in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation[6]

Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann seinen Vorstoss jederzeit in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation umwandeln[7].

Art. 28[6]

Volksmotion[6]

Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

VI. Wahlen

Art. 29

Verfahren

[1]Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

[2]Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr[6].

[3]Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

[4]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident[7] zu ziehen hat[6].

[5]Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende[6] vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VII. Kommissionen

Art. 30

Bestellung

[1]Kommissionen, die[6] der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt[5].

[2]Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

[3]Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie, wer von ihnen das Kommissionspräsidium[6,7] besetzt[7].

Art. 30a[5]

Amtszeit der GPK-Mitglieder

[1]Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

[2]Die GPK-Mitglieder[7] wählen ihre Präsidentin respektive ihren Präsidenten[7] und ihre Vizepräsidentin beziehungsweise ihren Vizepräsidenten[7] für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31

Organisation

[1]Die Kommissionspräsidentin respektive der Kommissionspräsident[6,7] stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

[2]Die Protokollführung und das Aktuariat wird in der Regel von einer Person aus der Verwaltung übernommen[6].

[3]Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 32

Befugnisse

[1]Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

[2]Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

Art. 33

Kommissionsbericht

[1]Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von der Kommissionspräsidentin beziehungsweise vom Kommissionspräsidenten[6,7] unterzeichnet.

[2]Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Berichterstatterin oder[7] einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einer Berichterstatterin oder[7] einem Berichterstatter zu übertragen.

[3]Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen[7].

Art. 34

Entschädigung

[1]Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde[4].

[2]Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 35

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967. Inkrafttreten

---

[1]Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004
[2]Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)
[3]Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)
[4]Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2006
[5]Beschluss des Einwohnerrats vom 25. September 2014, Inkraftsetzung per 25. September 2014
[6]Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Mai 2018, Inkraftsetzung per 17. Mai 2018
[7]Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Dezember 2020; Inkraftssetzung per 10. Dezember 2020